

**Planungsausschuss am 09. Oktober 2020**

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 3

**Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. §§ 18, 19  
Landesplanungsgesetz (LplG) für die für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus in Ot-  
terswang, Stadt Pfullendorf, Landkreis Sigmaringen**

**Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben**

- **Beschluss**

**Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss stimmt der raumordnerischen Beurteilung für die Erweiterung des Kiesabbaus Otterswang in das östliche Abbaugbiet durch Kiestrocken- und Kiesnassabbau zu. Die in den Planunterlagen aufgeführten vorgeschlagenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen reichen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus. Die Zustimmung des Regionalverbandes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Grundwasserschutz) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die im Genehmigungsverfahren als notwendig angesehen werden, umgesetzt werden.

## 1 Vorbemerkung

Die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung des bestehenden Abbaus in Otterswang mit 15,5 ha in östlicher Richtung als Trockenabbau und temporärer Nassabbau (s. Abb. 1). Der Abbau stellt eine Erweiterung des bisherigen Abbaus auf Ackerflächen und z.T. bereits wieder aufgeforsteten Flächen dar (s. Abb. 2).

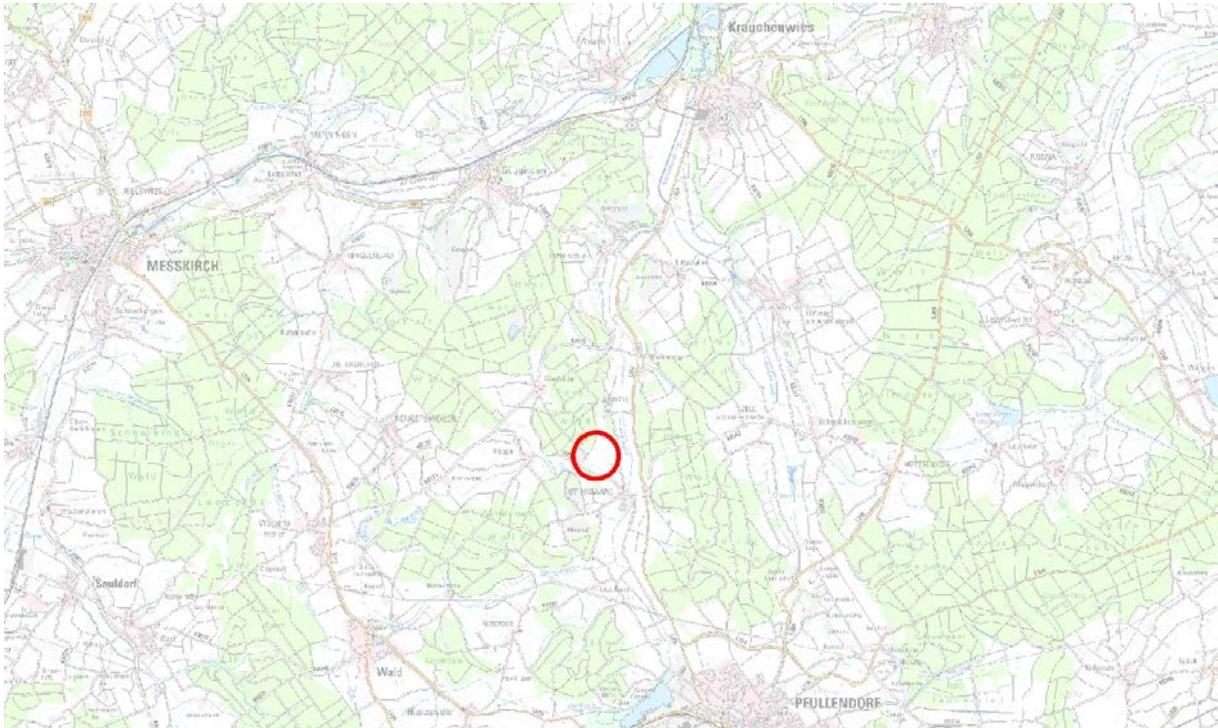


Abb. 1: Übersicht, Lage im Raum



Abb. 2: Übersicht, Landnutzung, Vorbelastung

Aufgrund des geplanten Kiesabbaus im Umfang von 15,5 ha außerhalb des „Schutzbedürftigen Bereiches für den Rohstoffabbau“ (Fläche > 10 ha, § 1 Abs., Nr. 17 Raumordnungsverordnung (ROV) i. V. m. § 15 Abs. 1, ROG) wurde vom Regierungspräsidium Tübingen die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens festgestellt.

Laut rechtskräftigem Teilregionalplan (2003) ist die betreffende Fläche nicht als Vorrang- oder Sicherungsfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Der südöstliche Teil liegt in einem Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Begründet ist dies mit dem Siedlungsabstand < 300 m zu Otterswang (ca. 0,9 ha).

Mit der Vorlage der für das Raumordnungsverfahren erforderlichen Unterlagen durch den Antragsteller und der Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit hat das Regierungspräsidium Tübingen das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 4 LplG (in der Fassung vom 10.07.2003) mit Datum vom 09.07.2020 eingeleitet.

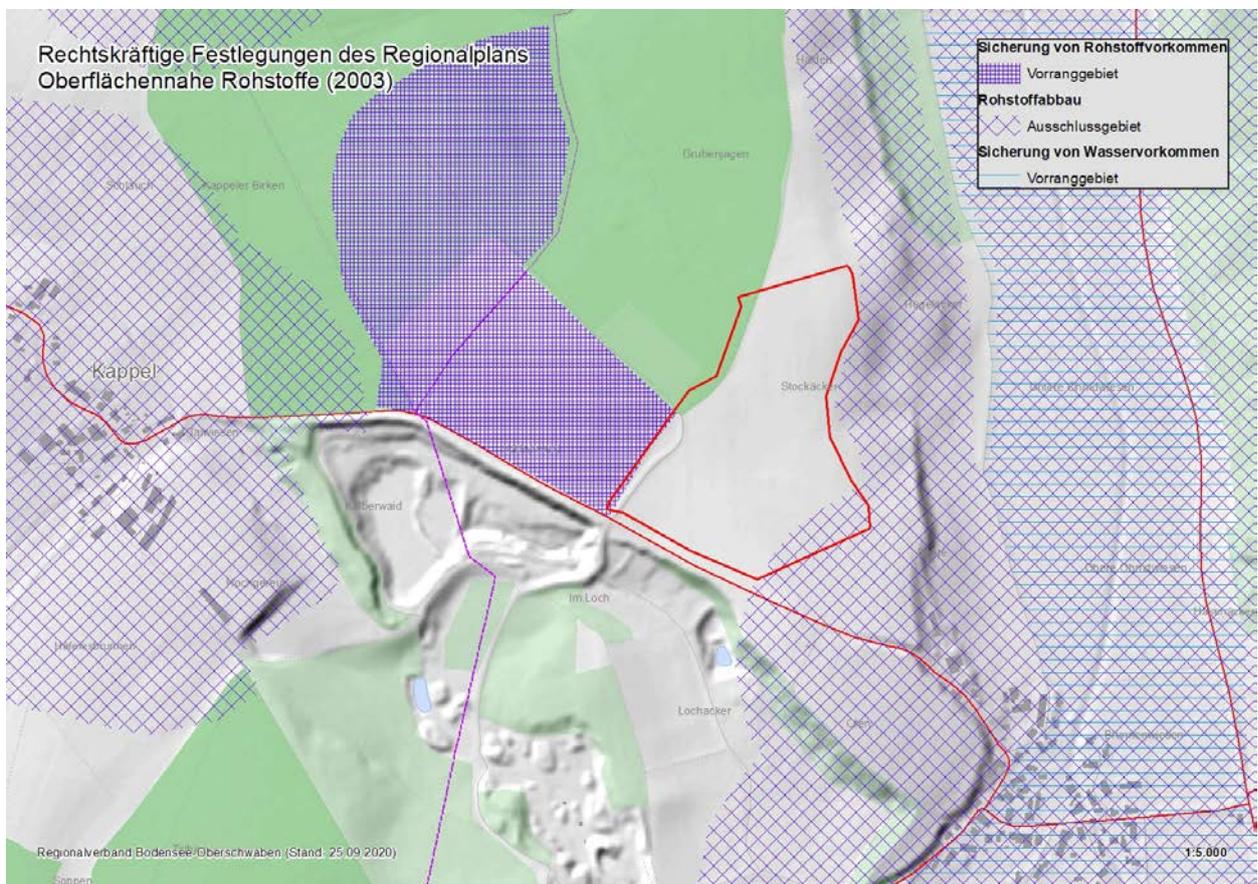


Abb. 3: Rechtskräftige Festlegungen laut Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe, 2003

## 2 Vorhabenbeschreibung

Geplant sind ein Trockenabbau und ein nachfolgender temporärer Nassabbau. Der Rohkies wird per Förderband durch den bestehenden Durchlass (K8235) in das vorhandene Kieswerk zur Aufbereitung von gewaschenem Kies und Sand sowie hochwertigen Splitten befördert. Der Abbau soll in 3 Abbauabschnitten erfolgen. Dem Trockenabbau folgt ein temporärer Nassabbau. Der Abbau soll im Gebiet der geplanten Erweiterung wie bisher mit einer genehmigten Rate von 350.000 t pro Jahr über einen Zeitraum von 15 Jahren (zzgl. 3 Jahre Endrekultivierungszeit) fortgesetzt werden.

Der Kiesgewinnungsstandort Otterswang stellt sich gegenwärtig wie folgt dar (s. Abb. 1): Der ehemalige Grubenstandort Hummeräcker/Hummerbühl befindet sich bis auf die erforderlichen Biotopflächen wieder in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen der „Alte Grube“ sind nahezu fertig rekultiviert. Teilbereiche bleiben Werks- und Betriebsflächen. Die Abbauabschnitte I und II des aktuellen Abbaugebietes wurden bis auf Betriebsflächen rekultiviert. Der Abbauabschnitt III befindet sich im Abbau.

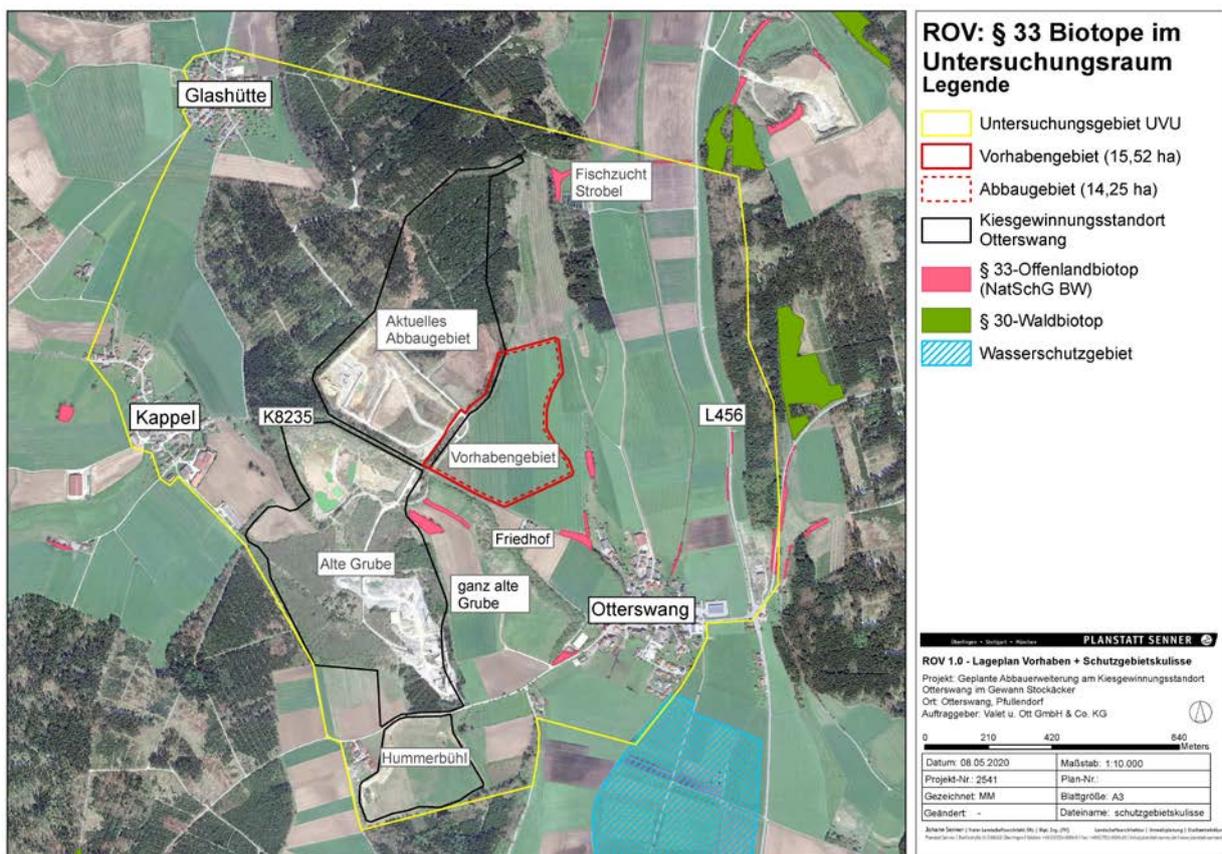


Abb. 4: Lageplan, Vorhaben und Schutzgebietskulisse It. Unterlagen Planungsbüro

In Otterswang sind derzeit noch ca. 21 ha zum Abbau genehmigt, die etwa 8,2 Mio. Tonnen Rohkiesreserven beinhalten. Auf dieser Fläche befindet sich auch ein keltischer Hügelgräberkomplex bestehend aus vier Grabhügeln. Aktuell finden Prospektionen durch das Landesdenkmalamt statt. Fall die Ausdehnung des Hügelgräberfeldes größer ist, als bisher angenommen, könnten weitere Potenziale nicht genutzt werden. D.h. die genehmigten Potenziale könnten sich auf bis zu 7,4 Mio. Tonnen reduzieren. Falls sich das Hügelgräberfeld nur auf die bisher angenommene Fläche erstreckt, ist eine Bergung nicht ausgeschlossen und die Potenziale könnten vollständig genutzt werden.

Der sich aktuell im Abbau befindliche Abbauabschnitt III bietet im Osten eine direkte Anschlussstelle zur geplanten Abbauerweiterung. Der Abbaufortschritt wird diese Grenze in ein bis zwei Jahren erreicht haben. Ein Abbau in Richtung Osten könnte demnach nahtlos ohne kostenintensive und aufwändige Umbauten sowie temporäre Verfüllungen in Richtung Osten fortgesetzt werden. Zudem plant die Stadt Pfullendorf für ihren Teilort Otterswang in den nächsten Jahrzehnten in unmittelbarer Nähe der geplanten Abbauerweiterungsfläche ein Neubaugebiet zu erschließen. Um die neuen Anwohner einer möglichst geringen und kurzen Belastung durch den Kiesabbau auszusetzen, ist die Gemeinde daran interessiert den Abbau und die Rekultivierung auf der Erweiterungsfläche möglichst schnell abzuschließen. Diese beiden Gründe sind maßgeblich für das aktuelle Verfahren.

Das Vorhabengebiet wird dominiert von ackerbaulicher Nutzung. Durch die intensive Landwirtschaft auf dem Großteil der Fläche ist die Artenvielfalt eingeschränkt. Im südwestlichen Bereich des Vorhabengebiets wurde eine Fläche von 1,3 ha im Jahr 2015 bereits für den Ausgleich der Waldumwandlung im aktuellen Abbaugelände aufgeforstet.

Im Rahmen der Rekultivierung ist eine Vollverfüllung geplant. Rekultiviert werden soll mit ca. 50% Landwirtschaft, 20% Wald und 30% Arten- und Biotopschutz.

### **3 Erforderlichkeit des Raumordnungsverfahrens und weitere zu beachtende Belange**

#### **3.1 Raumordnungsverfahren**

Das geplante Abbauvorhaben beansprucht neben den bisherigen Abbauflächen landwirtschaftliche Fläche im Umfang von ca. 14,2 ha und bereits renaturierte (aufgeforstete) Flächen innerhalb des Kiesabbaugeländes mit einer Flächengröße von ca. 1,3 ha, sodass insgesamt 15,5 ha vom Vorhaben betroffen sind. In Verbindung mit den Betriebsflächen und weiteren offen liegenden Flächen übersteigt das Vorhaben deutlich die Fläche von 10 ha, nach dem gemäß §1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll.

Zweck des Raumordnungsverfahrens ist es, die raumordnerische Zulässigkeit der Erweiterung zu prüfen und zu beurteilen (Raumverträglichkeitsprüfung). Darin eingeschlossen ist insbesondere auch die Prüfung, ob das Vorhaben mit den raumbedeutsamen Schutzbelangen des Umweltschutzes in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter vereinbar ist (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

Prüfungsmaßstab der raumordnerischen Beurteilung sind nach § 18 Abs. 3 LplG die Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie sie in § 2 Abs. 2 ROG sowie in den verbindlichen Plänen „Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg“ (2002), im „Regionalplan Bodensee-Oberschwaben“ (1996) sowie im „Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) enthalten sind.

Nach den Vorgaben des Regionalplanes (1996) und des „Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) sind von der geplanten Abbauerweiterung folgende zu beachtende Ziele im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen:

Bereich, in dem der regional bedeutsame Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ ausgeschlossen ist.

(hier: Ausschluss aufgrund Wohnumfeld 300 m).

## **Rechtliche Wirkung des Raumordnungsverfahrens**

Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung hat. Im Übrigen bleiben Rechtsvorschriften über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben unberührt. Danach erforderliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

Nach den Grundsätzen des Kapitels 2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ und auch nach den Grundsätzen der aktuellen Fortschreibung ist zur langfristigen Gewährleistung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ein verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen Ressourcen anzustreben. Hierzu sollen bestehende Abbaustellen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Das Erweiterungsvorhaben entspricht diesen Grundsätzen.

Im aktuellen Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes für die Region Bodensee-Oberschwaben befindet sich an der Stelle des Vorhabengebietes ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen

Gemäß Kap. 3.3.2 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Grundsatz G (2) stehen alle Planungen und Vorhaben in den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sind bei allen Planungen und Vorhaben angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. In dem Plangebiet fanden bereits vertiefende hydrogeologische Untersuchungen statt. Die hydrogeologischen Prüfungen werden auch im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme sicherstellen müssen.

## **4 Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit**

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält den Bedarf für einen Rohstoffabbau an dieser Stelle für begründet und erforderlich. Es gibt die Notwendigkeit, die bestehenden Anlagen weiter mit Rohstoffen zu bedienen und die Region mit den benötigten Produkten zu versorgen. Ungünstigere Alternativen schied im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes bereits aus. Im Zuge des Planungsprozesses der Fortschreibung des Regionalplanes wurde dieses Gebiet in nahezu identischer Abgrenzung als „Vorranggebiet für den Abbau“ in die Offenlage des Fortschreibungsentwurfes zum Kapitel Rohstoffsicherung innerhalb aufgenommen. Dieses Grundkonzept wurde am 15.12.2017 in der Verbandsversammlung so beschlossen. Inwieweit zum Siedlungsrand hin bzw. zum Friedhofsbereich zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich werden, ist im Rahmen des Genehmigungsantrags noch zu prüfen (s. Abb. 5).

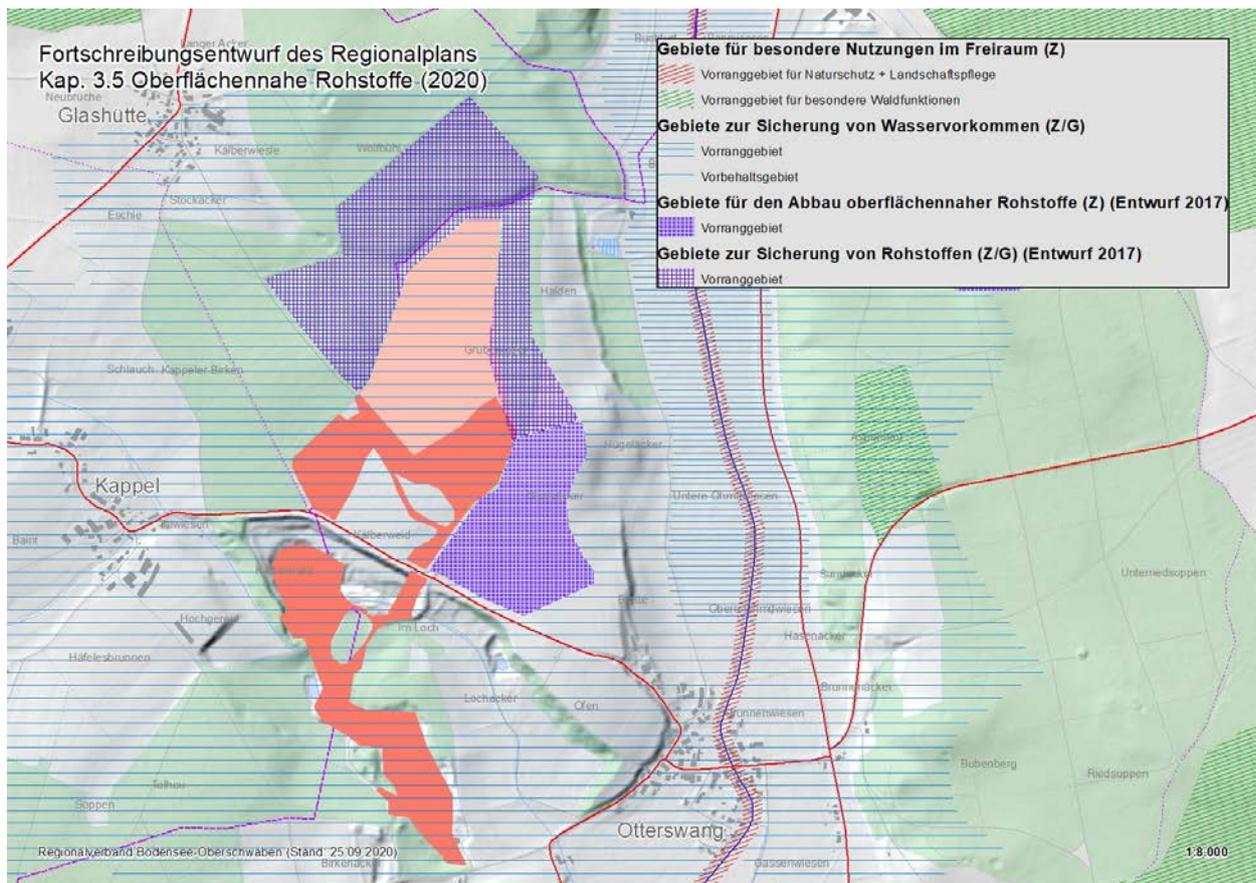


Abb. 5: Aktuell geplante Festlegungen des Regionalplans im Rahmen der Fortschreibung.

## 5 Beurteilung der raumbedeutsamen Umweltbelange

### 5.1 Schutzgut Mensch (Wohnen, Gesundheit, Erholung) und Verkehr

Da sich südlich des angestrebten neuen Abbaugebietes in unmittelbarer Nähe (~100 m) der Friedhof der Ortschaft Otterswang befindet, wird die Firma Valet u. Ott bei angekündigten Beisetzung den Abbaubetrieb pausieren, um die ethischen Ansprüche der trauernden Hinterbliebenen zu wahren. Dies gilt insbesondere beim Abbau des letzten Drittels des zweiten Abbaubereichs und des ersten Drittels des dritten Abbaubereichs.

Die werkseigene Kiestransportstraße soll erhalten bleiben. Der Abtransport der Fertigerzeugnisse erfolgt wie bisher durch LKW überwiegend über die bestehende Kiestransportstraße hin zur L 456 und von dort aus vorrangig in den nördlich gelegenen Raum (Stuttgart, Tübingen, Balingen).

Der Erholungsraum um die Ortschaft Otterswang wird temporär weiter verkleinert. Daher sollten bereits rekultivierte Bereiche der Bevölkerung zeitnah zurückgegeben werden. Allerdings wird das Vorhabengebiet aufgrund fehlender Wegeverbindungen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht bzw. kaum zur Naherholung genutzt. Das Verkehrsaufkommen wird sich grundsätzlich nicht ändern.

### 5.2 Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Der größte Teil des Gebietes ist intensiv genutztes Acker- und Grünland. An einem Teil der Flächen wurden bereits Ausgleichsmaßnahmen (Aufforstung) durchgeführt.

Durch den abschnittswisen Abbau sind immer nur Teilgebiete für die Arten nicht als Habitat nutzbar. Für die Feldlerchenpopulation im Vorhabengebiet muss durch Optimierung der umgebenden Flächen ausreichend Habitat für die verdrängten Feldlerchenpaare geschaffen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden Flächen für den Feldlerchenausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang gesucht. Diese werden in den Genehmigungsunterlagen rechtlich festgesetzt (CEF-Maßnahmen). Sowohl während des Abbaus als auch im Anschluss daran werden durch Einhaltung aller vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dauerhafte negative Beeinträchtigungen auf das Schutzgut verhindert. (s. Umweltbericht ROV, Planstatt Senner, 05.2020)

### **5.3 Schutzgut Boden und Landwirtschaft**

Das Rekultivierungskonzept sieht neben der Wiederaufforstung mit Ahorn-Buchen-wald eine strukturreiche Feldflur mit Acker, Grünland und Brachestreifen vor. Nach Vorhabenende wird die landwirtschaftliche Nutzfläche zu 53% wiederhergestellt. 17% werden wieder aufgeforstet. Ca. 30% werden Kompensationsflächen / Flächen für Arten- und Biotopschutz. Durch die Erstellung eines projektspezifischen Bodenschutzkonzepts für die Rekultivierung der Fläche zur fachgerechten Wiederherstellung des Vorhabengebietes vermindern sich die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf ein verträgliches Maß.

### **5.4 Schutzgut Wasser**

Durch den geplanten Kiesabbau werden in drei Abbauabschnitten die Deckschichten entfernt. Der geplante Nassabbau stellt ebenfalls einen Eingriff in das Grundwasser dar, der Grundwasserkörper wird temporär geöffnet. Dadurch erhöht sich die potenzielle Gefährdung für Stoffeinträge aus der Umwelt auf diese Fläche. Die zeitweise Freilegung des Grundwassers wiederum hat Auswirkungen auf den Abfluss, Wasserbeschaffenheit und -temperatur im Abgrabungsbereich und dem umgebenden Grundwasserleiter.

Das von Hydro-Data bisher für den Kiesgewinnungsstandort Otterswang durchgeführte Grundwasser-Monitoring wird entsprechend angepasst und fortgeführt.

Die Auflagen bezgl. der Fischzucht Strobel (vgl. Genehmigung 19.05.2011) werden weiterhin eingehalten (s. Umweltbericht ROV, Planstatt Senner, 05.2020).

### **5.5 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Im Vorhabengebiet sind keine kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen (Flächen und Strukturen, die Zeugen traditioneller Landkultur darstellen) sowie Bau- und Kunstdenkmale, Archäologische Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter vorhanden.

### **5.6 Schutzgut Klima und Luft**

Es werden während des geplanten Kiesabbaus keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das lokale Klima erwartet. Das Vorhaben wird insgesamt für das Schutzgut Klima nach Rekultivierung der Kaltluftentstehungsflächen und Wiederherstellung des Abflussregimes der Kaltluft in Richtung Kehlachtal als wenig relevant eingestuft. (s. Umweltbericht ROV, Planstatt Senner, 05.2020)

## **5.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild**

Die annähernde Vollverfüllung und die gewählten Folgenutzungen mit der Wiederherstellung des landschaftstypischen Erscheinungsbildes lassen eine gute Einbindung in die umgebende Kulturlandschaft erwarten.

## **6 Gesamtbeurteilung**

Trotz der großen Mengen an genehmigten Reserven ist es sinnvoll den Abbaufortschritt in der Kiesgrube Otterswang aktuell nach Osten zu lenken. Dies bietet den Vorteil, dass man ohne temporäre Verfüllungen den Abbau fortsetzen kann, um so die Lagerstätte voll auszuschöpfen. Zudem plant die Stadt Pfullendorf für ihren Teilort Otterswang in den nächsten Jahrzehnten in unmittelbarer Nähe der geplanten Abbauerweiterungsfläche ein Neubaugebiet zu erschließen. Um die neuen Anwohner einer möglichst geringen und kurzen Belastung durch den Kiesabbau auszusetzen, ist die Gemeinde daran interessiert den Abbau und die Rekultivierung auf der Erweiterungsfläche möglichst schnell abzuschließen. Diese beiden Gründe sind maßgeblich für das aktuelle Verfahren.

Die im Verfahren stehende Fläche ist Bestandteil des planerischen Grundkonzeptes in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans. Es wird daher ohnehin die Notwendigkeit und die Erforderlichkeit für einen Kiesabbau an dieser Stelle gesehen. Das Vorhaben kann mit den konkurrierenden Zielen des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ in Einklang gebracht werden. Die Konflikte mit den Schutzgütern Mensch und Flora, Fauna und biologische Vielfalt erscheinen aus heutiger Sicht beherrschbar. Die in den Planunterlagen aufgeführten vorgeschlagenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen reichen aus der Sicht der Verbandsverwaltung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zum größten Teil wiederhergestellt. Ungünstigere Alternativen schieden im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes bereits aus. Daher stehen diesem Vorhaben keine relevanten raumbedeutsamen Belange entgegen. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Die Verbandsverwaltung empfiehlt dem Planungsausschuss dem Raumordnungsverfahren mit Nassauskiesung im Bereich Otterswang zuzustimmen.

Die Zustimmung des Regionalverbandes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Grundwasserschutz) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die im Genehmigungsverfahren als notwendig angesehen werden, umgesetzt werden.